

### 1.1 Umbau des Werkes nach Prioritäten

Der Umfang des in der Umbauphase zu bewältigenden Stoffes erfordert eine zeitliche Staffelung nach Prioritäten. Dabei stehen die Erläuterungen zu den neuen Landesbezirklichen Tarifverträgen Nrn. 1 bis 4 im Vordergrund, zumal der 2. Landesbezirkliche Tarifvertrag die zur Wahrung von Besitzständen aus bisherigen Bezirkstarifverträgen zum BAT und zum BMT-G und zur Regelung des Übergangsrechts erforderlichen Vorschriften enthält. Zug um Zug werden in der Folgezeit die weiteren Teile des Werkes aktualisiert.

### 1.2 Neuordnung der einzelnen Teile des Werkes

Verlag und Verfasser haben sich auf folgendes Konzept einer neuen Einteilung des Werkes verständigt:

- In Teil A werden die bereits abgeschlossenen Landesbezirklichen Tarifverträge Nrn. 1 bis 4 und die künftig abzuschließenden Landesbezirklichen Tarifverträge aufgenommen.
- In Teil B werden die vorübergehend noch weiter geltenden Bezirkstarifverträge zum BAT und zum BMT-G — ohne Eingruppierungs- und Erschwerniszuschlagsregelungen — abgedruckt.
- Für die die Eingruppierung der Arbeiter betreffenden Bezirkstarifverträge Nrn. 2 und 12 zum BMT-G, die bis zum Abschluss der neuen Entgeltordnung zum TVöD in großen Teilen fortgelten, ist Teil C vorgesehen.
- Die die Gewährung von Erschwerniszuschlägen regelnden Bezirkstarifverträge Nrn. 3 und 13 zum BMT-G, deren Fortgeltung sich aus dem 4. Landesbezirklichen Tarifvertrag ergibt, werden in Teil D zusammengefasst.
- In Teil E werden die beiden Bezirkstarifverträge zum TV-V aufgenommen.
- Der neue Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Bayern (TV-N Bayern) wird dem Abschnitt F zugeordnet.
- Das Tarifrecht über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) wird in Teil G abgedruckt.
- Das die Arbeitsbedingungen der Waldarbeiter regelnde Tarifrecht wird dem Teil H zugeordnet.
- Teil I nimmt verschiedene Richtlinien, Erlasse und sonstige Vorschriften auf.

### 2 Auswirkungen des TVöD auf die Bezirkstarifverträge zum BAT und zum BMT-G im Bereich des KAV Bayern

Nach § 2 Abs. 2 TVÜ-VKA vom 13.9.2005 waren die von den Mitgliedverbänden der VKA abgeschlossenen Tarifverträge durch die landesbezirklichen Tarifvertragsparteien hinsichtlich ihrer Weitergeltung zu prüfen und bei Bedarf bis zum 31.12.2006 an den TVöD anzupassen. Diesem Auftrag sind der Landesbezirk Bayern der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft und der KAV Bayern zeitnah nachgekommen. Die landesbezirklichen Tarifverhandlungen sind bereits am 25.10.2005 aufgenommen worden.

Gegenstand der Tarifverhandlungen waren zunächst die Bezirkstarifverträge Nrn. 1, 3, 4, 5, 7 und 8 zum BAT, die Bezirkstarifverträge Nrn. 1, 5, 6, 11 und 15 zum BMT-G sowie der Tarifvertrag vom 11.1.1988 über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten.

Über die die Eingruppierung der Arbeiter betreffenden Bezirkstarifverträge Nrn. 2 und 12 zum BMT-G wurde noch nicht verhandelt. Hier sind die Ergebnisse der Tarifverhandlungen über eine neue Entgeltordnung zum TVöD (vgl. § 17 Abs. 5 TVÜ-VKA) abzuwarten. Bis dahin gelten die Eingruppierungsvorschriften beider Bezirkstarifverträge — allerdings ohne Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiege (vgl. § 17 Abs. 5 TVÜ-VKA) — weiter. Auf Ziffer 2.3.2 (Eingruppierung der Arbeiter) wird ergänzend hingewiesen.

Noch nicht verhandelt wurde zunächst auch über eine künftige landesbezirkliche Regelung der Erschwerniszuschläge nach § 23 BMT-G. Nach § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA gelten die bezirklichen Regelungen zu Erschwerniszuschlägen (Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G sowie die hierzu abgeschlossenen örtlichen Tarifverträge und der Bezirkstarifvertrag Nr. 13 zum BMT-G) bis zu einer Neuregelung in einem landesbezirklichen Tarifvertrag fort. Mit dem 4. Landesbezirklichen Tarifvertrag haben die Tarifvertragsparteien eine Übergangsregelung vereinbart. Auf Ziffer 2.3.1 wird ergänzend hingewiesen.

Im Einzelnen ist zu den bisherigen Bezirkstarifverträgen Folgendes anzumerken:

### **2.1 Aufhebung von Bezirkstarifverträgen ohne Besitzstandsregelungen**

Nachfolgende Bezirkstarifverträge wurden aufgehoben. An deren Stelle treten entweder die entsprechenden Vorschriften des TVöD oder die Regelungen sind ersatzlos entfallen.

#### **2.1.1 Angestellte**

- Bezirkstarifvertrag Nr. 1 zum BAT über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Angestellte vom 5.3.1980 (aufgehoben mit Ablauf des 28.2.2006).
- Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BAT über die Abgeltung der Rufbereitschaft und der Kassenverlustentschädigung für Angestellte in Versorgungsbetrieben, Nahverkehrsbetrieben und Flughafenbetrieben vom 1.12.1969 (aufgehoben mit Ablauf des 30.6.2006).
- Bezirkstarifvertrag Nr. 4 zum BAT über die Regelung der Zuweisung der Bereitschaftsdienste der Angestellten in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie in sonstigen Anstalten und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, zu den Bewertungsstufen gemäß Nr. 6 Abschn. B SR 2a BAT vom 8.12.1961 (aufgehoben mit Ablauf des 28.2.2006).
- Bezirkstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 8.12.1961 über die Regelung der Kassenverlustentschädigung für Angestellte der Sparkassen (aufgehoben mit Ablauf des 30.6.2006).
- Bezirkstarifvertrag Nr. 8 zum BAT vom 3.4.1964 über Sonderregelungen für Angestellte als Schulhausmeister (aufgehoben mit Ablauf des 31.7.2006).

#### **2.1.2 Arbeiter**

- Bezirkstarifvertrag Nr. 15 zum BMT-G vom 15.10.1973 über vermögenswirksame Leistungen an Straßenbauarbeiter der bayerischen Landkreise (aufgehoben mit Ablauf des 28.2.2006).

### **2.1.3 Angestellte und Arbeiter**

- Tarifvertrag vom 11.1.1988 über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten (aufgehoben mit Ablauf des 31.12.2006).

## **2.2 Aufhebung von Bezirkstarifverträgen mit Besitzstandsregelungen**

Nachstehende Bezirkstarifverträge wurden aufgehoben. Für die vom TVÜ-VKA erfassten Arbeitnehmer wurden im 2. Landesbezirklichen Tarifvertrag vom 13.6.2006 Übergangs- und Besitzstandsregelungen vereinbart.

### **2.2.1 Angestellte**

- Bezirkstarifvertrag Nr. 7 zum BAT vom 23.11.1971 über die Regelung der Theaterbetriebszulagen und der Reisekostenvergütung bei Abstechern und Gastspielen (außer Kraft getreten mit Ablauf des 31.8.2006).

### **2.2.2 Arbeiter**

- Bezirkstarifvertrag Nr. 1 zum BMT-G vom 3.5.1962 (mit Ausnahme des Abschnitts I Ziffern 3 und 10 mit Ablauf des 30.6.2006 außer Kraft getreten). Abschnitt I Ziffer 3 BTV Nr. 1 zum BMT-G (Rufbereitschaft) ist mit Wirkung vom 1.10.2005 außer Kraft gesetzt worden.  
Abschnitt I Ziffer 10 BTV Nr. 1 zum BMT-G (Zusatzurlaub) gilt nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 TVÜ-VKA bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden landesbezirklichen Tarifvertrages fort.
- Bezirkstarifvertrag Nr. 5 zum BMT-G vom 17.7.1964 als Sondervereinbarung gemäß § 2 Buchst. f BMT-G für Arbeiter bei Theatern und Bühnen (mit Wirkung vom 31.8.2006 außer Kraft getreten).
- Bezirkstarifvertrag Nr. 6 zum BMT-G vom 1.10.1969 über die auf Grund § 32 BMT-G zu gewährenden besonderen Entschädigungen an Arbeiter (mit Wirkung vom 30.6.2006 außer Kraft getreten).
- Bezirkstarifvertrag Nr. 11 zum BMT-G vom 19.2.1973 betr. Sondervereinbarung zum BMT-G für die Straßenbauarbeiter der bayer. Landkreise (mit Wirkung vom 30.6.2006 außer Kraft getreten).

## **2.3 Ergänzende Überleitungsvorschriften und weiter geltende bzw. anzuwendende Bezirkstarifverträge zum BAT bzw. zum BMT-G**

### **2.3.1 Erschwerniszuschläge an Arbeiter**

Die Zahlung von Erschwerniszuschlägen ist im Bereich des KAV Bayern Übergangsweise bis zur Neuregelung in einem Landesbezirklichen Tarifvertrag nach Maßgabe des § 19 TVöD durch den 4. Landesbezirklichen Tarifvertrag vom 5.12.2007 in der Weise bestimmt worden, dass über den 31.12.2007 hinaus weiterhin die alten Erschwerniszuschlagsregelungen unverändert Anwendung finden. Auf die Kommentierung des 4. Landesbezirklichen Tarifvertrages vom 5.12.2007 (abgedruckt in Teil A 4) wird hingewiesen. Die beiden Bezirkstarifverträge Nr. 3 und 13 sind in Teil D abgedruckt.

Mit dem 5. Landesbezirklichen Tarifvertrag vom 8.12.2008 (aufgenommen als Teil A 5) sind die nach den gem. § 23 TVÜ-VKA weitergeltenden Bezirkstarifverträgen Nr. 13 zum BMT-G vom 19.2.1973 und Nr. 3 zum BMT-G vom 7.4.1967 i.V.m. örtlichen tarifvertraglichen Vereinbarungen zu zahlenden Erschwerniszuschlagsbeträge mit Wirkung vom 1.1.2009 um 6,2 % erhöht worden. Im Geltungsbereich des TVöD-K beträgt die Erhöhung 5,0 %.

Die Umsetzung der Ergebnisse der Entgeltrunde 2010 auf die Erschwerniszuschläge ist im Bereich des KAV Bayern durch den Abschluss des 7. Landesbezirklichen Tarifvertrages vom 7.7.2010 (aufgenommen als Teil A 8) erfolgt. Wie schon nach der Tarifrunde 2008 haben sich die Tarifvertragsparteien darauf geeinigt, die Erschwerniszuschläge – abweichend von der stufenweisen Erhöhung der Tabellenentgelte – in einem Schritt und zwar zum 1.9.2010 um 2,3 % einheitlich für alle Sparten des TVöD zu erhöhen. Weder zum 1.1.2011 noch zum 1.8.2011 erfolgt eine weitere Dynamisierung. Die stufenweise lineare Erhöhung der Tabellenentgelte wurde nicht in gleicher Weise auf die Erschwerniszuschläge übertragen.

Wegen der weiteren Dynamisierung der Erschwerniszuschläge ab 1.9.2012 durch den 8. Landesbezirklichen Tarifvertrag vom 8.8.2012 (aufgenommen als Teil A 9) um 6,3 % wird auf Nr. 2 der Vorbemerkungen zum Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G II (aufgenommen als Teil D 1.1) verwiesen.

Die nächstfolgende Dynamisierung der Erschwerniszuschläge ab 1.3.2014 um 3,3 % bzw. um weitere 2,4 % ab 1.3.2015 ist durch den 9. Landesbezirklichen Tarifvertrag vom 1.8.2014 erfolgt (aufgenommen als Teil A 10). Auf Nr. 2 der Vorbemerkungen zum Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G II (aufgenommen als Teil D 1.1) wird verwiesen.

### **2.3.2 Eingruppierung der Arbeiter**

Über die die Eingruppierung der Arbeiter betreffenden Bezirkstarifverträge Nrn. 2 und 12 zum BMT-G (früher Teile 1.2 und 1.12, nun zu finden unter Teil C) wurde noch nicht verhandelt. Hier sind die Ergebnisse der Tarifverhandlungen über eine neue Entgeltordnung zum TVöD (vgl. § 17 Abs. 1 TVÜ-VKA) abzuwarten. Bis dahin gelten die Eingruppierungsvorschriften beider Bezirkstarifverträge – allerdings ohne Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiege (vgl. § 17 Abs. 5 TVÜ-VKA) – weiter. Abschließend verhandelt wurde jedoch über ergänzende Regelungen zu den Anlagen 1 und 3 TVÜ-VKA wegen bestimmter bezirklicher Eingruppierungsregelungen, die in diesen Anlagen nicht abgebildet sind. Es geht hier um die Überleitung bzw. Eingruppierung von Straßenbauarbeitern der bayerischen Landkreise, von Bühnenhandwerkern und von Hausmeistern mit einschlägiger handwerklicher Ausbildung der Lohngruppe 4 Fallgruppen 5.1 und 5.2 und von Straßenreinigungsarbeitern. Wegen der Einzelheiten wird auf § 2 Abschnitte IV und V des 2. Landesbezirklichen Tarifvertrages vom 13.6.2006 (aufgenommen in Teil A 2) verwiesen.

Für die ab dem 1.10.2005 neu eingestellten Beschäftigten mit „einfachsten Tätigkeiten“ gelten gem. § 17 Abs. 2 TVÜ-VKA die Lohngruppenverzeichnisse der Bezirkstarifverträge Nrn. 2 und 12 zum BMT-G nicht. Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten sind nach Maßgabe der Anlage 3 zum TVÜ-VKA in die Entgelt-

gruppe 1 TVöD einzugruppieren. Auf die Vorbemerkungen in der Kommentierung zum BTV Nr. 2 (Teil C 2.1) und Nr. 12 (Teil 3.1) wird verwiesen.

### **2.3.3 Zusatzurlaub für Arbeiter**

Der Bezirkstarifvertrag Nr. 1 zum BMT-G (aufgenommen in Teil B 3.2) ist mit Ausnahme des Abschnitts I Ziffer 10 außer Kraft getreten. Abschnitt I Ziffer 10 (Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdete Arbeiter) gilt nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 TVÜ-VKA bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden landesbezirklichen Tarifvertrages fort (Tarifvertrag vom 30.6.2006 zur Aufhebung von Bezirkstarifverträgen i. V. m. § 3 Abschnitt I des 2. Landesbezirklichen Tarifvertrages vom 13.6.2006).

Die Tarifverhandlungen über eine Neuregelung, die im Übrigen auch die Angestellten mit einbezogen hätte, sind zwar bereits im Frühjahr 2006 aufgenommen worden; ein Ergebnis konnte aber bisher nicht erreicht werden. Somit gelten für die aus dem BMT-G in den TVöD übergeleiteten Arbeiter und die nach dem 30.9.2005 im Geltungsbereich des TVöD neu eingestellten Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1.1.2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, die Vorschriften des § 42 Abs. 2 BMT-G i. V. m. Nr. 10 BTV Nr. 1 zum BMT-G weiter. Für Angestellte gilt die Regelung nicht.

### **2.3.4 Rationalisierungsschutz für Angestellte und Arbeiter**

Die Bezirkstarifverträge Nrn. 9 vom 9.1.1987 zu den Rationalisierungsschutztarifverträgen für Angestellte und für Arbeiter gelten weiter, da diese beiden Tarifverträge gem. § 36 TVöD weiter anzuwenden sind. Beide Rationalisierungsschutztarifverträge müssen noch an den TVöD angepasst werden (aufgenommen in Teil B 3.3).

### **2.3.5 Ausbildungs- und Prüfungspflicht für Angestellte**

Wegen der Weitergeltung des § 25 BAT und der Anlage 3 zum BAT aufgrund § 17 Abs. 1 TVÜ-VKA ist davon auszugehen, dass der Bezirkstarifvertrag über eine Übergangs- und Sonderregelung gem. § 6 der Anlage 3 zum BAT vom 25.9.1961 ebenfalls weiter anzuwenden ist (aufgenommen in Teil B 2.3).

## **3 Spartentarifvertrag für den Nahverkehr (TV-N Bayern)**

Durch den Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Bayern (TV-N Bayern) vom 18.8.2006 ist das Tarifrecht für die Nahverkehrsbetriebe im Bereich des KAV Bayern ab 1.1.2007 neu geregelt worden. Mit dem Inkrafttreten des TV-N sind die Bezirkstarifverträge Nrn. 4, 8 und 17 zum BMT-G außer Kraft getreten. Der TV-N Bayern ist in Teil F aufgenommen.

## **4 Bezirkstarifverträge zum TV-V**

Der Bezirkstarifvertrag zu § 10 Abs. 4 und § 12 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe und der Tarifvertrag über die Wahrung von Besitzständen anlässlich des Inkrafttretens des TV-V – beide vom 25.9.2001 – sind nach wie vor in Kraft. Die Bezirkstarifverträge sind in Teil E (früher Teile 5.1, 5.2) aufgenommen.

## **5 Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Cheffahrer)**

Wegen der außertariflichen Anwendung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L) vom 12.10.2006 im Bereich des KAV Bayern wird auf die diesbezügliche Vorbemerkung in Teil G 1.1 verwiesen.

Mit Wirkung vom 1.7.2008 ist durch § 4 Ziff. 19 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 31.3.2008 zum TVöD in den TVöD ein Anhang zu § 6 (VKA) eingefügt worden. Die Vorschrift regelt die Arbeitszeit von Cheffahrerinnen und Cheffahrern und entspricht inhaltlich weitgehend § 2 PKW-Fahrer-TV-L (vgl. KAV-Rundschreiben A 11/2008). Der KAV Bayern hat sich zu der Neuregelung im TVöD bisher noch nicht geäußert.

## **6 Arbeitsbedingungen der Waldarbeiter**

Im Bereich des KAV Bayern sind Arbeitnehmer, die ausschließlich in Forstbetrieben beschäftigt sind, vom Geltungsbereich des TVöD ausgenommen (vgl. § 1 Abs. 2 Buchst. g TVöD). Da die Tarifverhandlungen zur Übernahme der Waldarbeiter in den TVöD gescheitert sind, muss davon ausgegangen werden, dass in absehbarer Zeit keine bundeseinheitliche Regelung über die Einbeziehung der Waldarbeiter in den Geltungsbereich des TVöD vereinbart wird. Der KAV Bayern hat daher in Absprache mit dem Forstausschuss des Bayer. Städtetages eine Übergangsregelung getroffen, die in Teil H 1 vollständig nach dem aktuellen Stand abgedruckt ist. Auf die dortigen Hinweise, Tarifverträge und vielfältigen Tabellen wird verwiesen.